



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

98

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBB-Mr 09 „Golfplatz, Teilabschnitt Nord“ im Ortsteil Münchenroda sowie zur Aufhebung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VE-Mr 07 „Golfpark“ 98

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Jena am 26.05.2019 100

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen am 26.05.2019 102

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen am 26.05.2019 105

Ausschusssitzungen 106

Öffentliche Ausschreibungen

107

Tagbewachung Stadtfeste 2019, optional 2020 107

Nachtbewachung der Stadtfeste, Märkte und der Kulturarena 2019, optional 2020 107

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

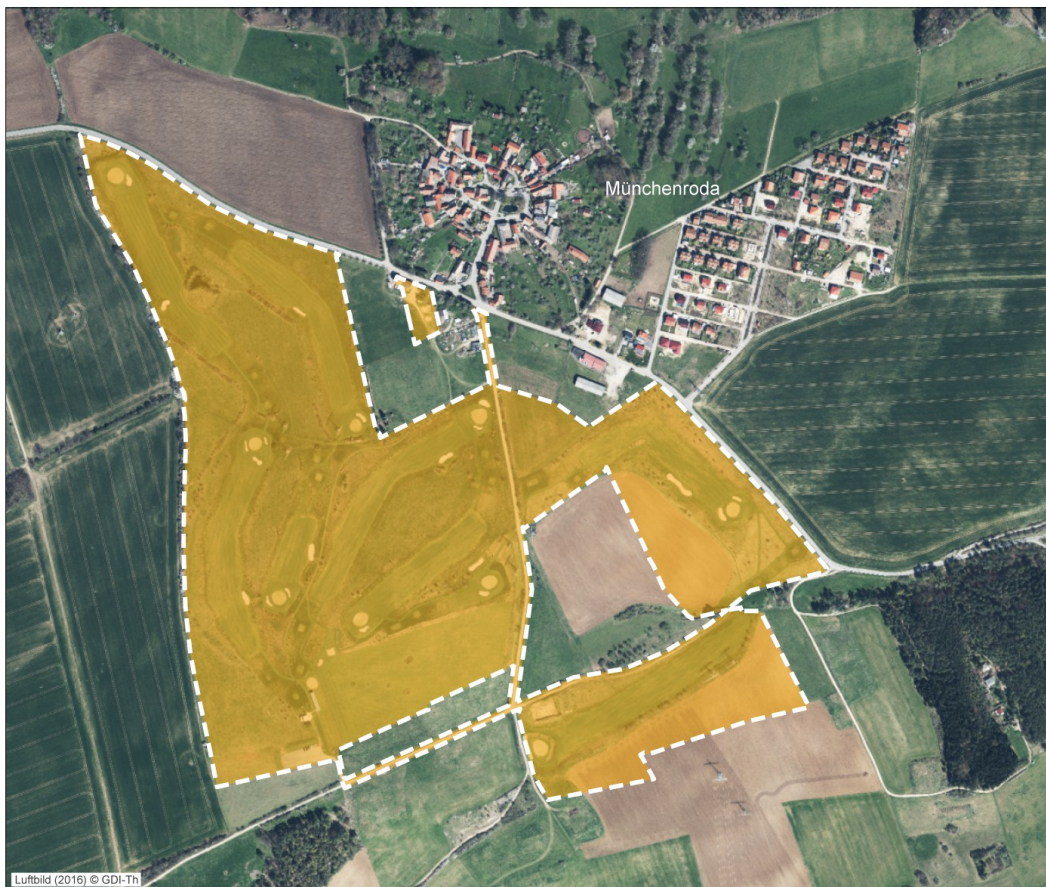
Redaktionsschluss: 28. Februar 2019 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 7. März 2019)

Öffentliche Bekanntmachungen

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBB-Mr 09 „Golfplatz, Teilabschnitt Nord“ im Ortsteil Münchenroda sowie zur Aufhebung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VE-Mr 07 „Golfpark“

Mit Datum vom 22.08.2018 hat der Stadtrat der Stadt Jena einen Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens VBB-Mr 09 „Golfplatz, Teilabschnitt Nord“ im Ortsteil Münchenroda gefasst. Mit gleichem Beschluss wurde unter Beschlusspunkt 003 die Aufhebung der für diesen Bereich bestehenden Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VE-Mr 07 „Golfpark Münchenroda“ festgelegt. Die beiden Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren durchgeführt. Das Aufhebungsverfahren erfolgt gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren ohne Umweltprüfung.

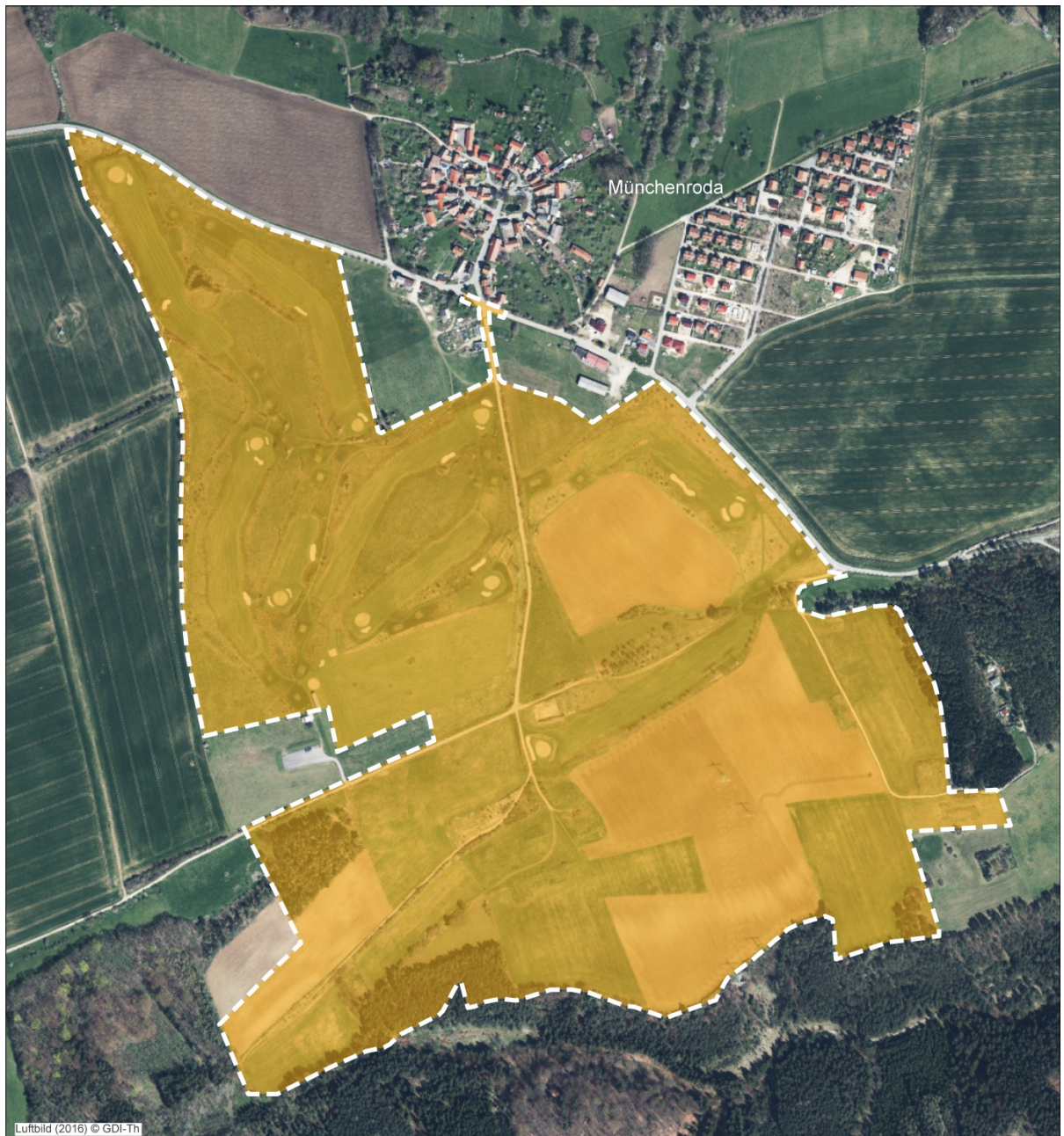
Die räumliche Lage des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-Mr 09 „Golfplatz, Teilabschnitt Nord“ ist im folgenden Luftbild dargestellt.



Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes VBB-Mr 09 „Golfplatz, Teilabschnitt Nord“ umfasst die bestehende 9-Loch-Golfanlage im Ortsteil Münchenroda. Planungsziele sind die Festsetzung des Bestandes der Golfspielanlage sowie die Errichtung eines Klubhauses unter Einbeziehung zusätzlicher, bislang nicht Bestandteil des Golfplatzes gewesener Grundstücke.

Gleichzeitig soll die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VE-Mr 07 „Golfpark“, auf deren Grundlage der bestehende Golfplatz errichtet wurde, aufgehoben werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan sah die Umsetzung von 18-Spielbahnen vor, von denen bislang nur 9 Spielbahnen angelegt wurden. Auch das vorgesehene Klubhaus wurde nicht errichtet. Inzwischen sind die Fristen für die Umsetzung des Gesamtvorhabens weit überschritten. Für diesen Fall ist gemäß § 12 Abs. 6 BauGB der Vorhaben- und Erschließungsplan aufzuheben.

Räumliche Lage der aufzuhebenden 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VE-Mr 07 „Golfpark“:



Hiermit wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die vorgenannten Planungsabsichten unterrichtet. Sie erhält Gelegenheit, sich hierüber zu informieren und dazu Stellung zu nehmen.

Die bisher verfügbaren Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans VBB-Mr 09 „Golfplatz, Teilabschnitt Nord“:

- Lageplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie integriertem Grünordnungsplan mit textlichen Festsetzungen
- Begründung
- Faunistische Untersuchungen: Avifauna, Amphibien, Reptilien

sowie

die bisher verfügbaren Unterlagen für die aufzuhebende 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VE-Mr 07 „Golfpark“:

- Planteil 1 Lageplan mit integriertem Grünordnungsplan,
- Planteil 2 Clubhaus mit textlichen Festsetzungen
- Begründung und Beschreibung des Vorhabens

liegen in der Zeit

vom **18.03.2019** bis einschließlich **29.03.2019**
jeweils Montag, Dienstag und Mittwoch von 8.00 bis
16.00 Uhr,
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis
18.00 Uhr sowie
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Stock, öffentlich
aus.

Bis zum Ende der Auslegungsfrist können von jedermann
Anregungen und Hinweise schriftlich an die

Stadtverwaltung Jena, Postfach 100 338, 07703 Jena

oder mündlich zur Niederschrift im Sekretariat des Fach-
dienstes Stadtentwicklung / Stadtplanung Am Anger 26,
2. Stock, Zimmer 2_34 abgegeben werden.

Das Gebäude Am Anger 26 verfügt über einen Fahrstuhl.
Der Auslegungsort ist somit barrierefrei erreichbar.

Parallel zur Auslegung Am Anger 26 besteht vom
18.03.2019 bis einschließlich 29.03.2019 die Möglich-
keit, Hinweise und Anregungen elektronisch über die E-
Mail-Adresse stadtplanung@jena.de an die Stadtverwal-
tung einzusenden. Die ausgelegten Unterlagen sind im
genannten Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Jena
unter dem Link www.jena.de/de/stadt_verwaltung/aus-
[schreibungen_auslegungen/oeffentliche_auslegungen/24](http://www.jena.de/de/stadt_verwaltung/aus-)
[3225](http://www.jena.de/de/stadt_verwaltung/aus-) einsehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass elek-
tronisch abgegebene Hinweise zur Planung nur entgegen
genommen werden können, wenn Absender und Inhalt
verifizierbar sind. Deshalb müssen zusammen mit dem
Hinweis auch Name und Anschrift des Absenders ange-
geben werden.

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass das in Papier-
form öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für
das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektroni-
schen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen wer-
den können.

Hinweis: Die gesetzlich vorgeschriebene Öffentliche Aus-
legung des aus dem Vorentwurf weiterentwickelten Be-
bauungsplanentwurfs sowie des Entwurfs zur Aufhebung
der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans
mit der Dauer von mindestens 30 Tagen wird innerhalb
der nachfolgenden Verfahrensschritte erfolgen.

Jena, den 28.02.2019

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Berichtigung der Bekanntmachung vom 28.02.2019 im Amtsblatt Nr. 8/19, S. 82

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforde- rung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Jena am 26.05.2019

1. In der Stadt Jena sind am **26.05.2019** **46 Stadtrats-
mitglieder** zu wählen

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahl-
berechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr
vollendet haben (§ 12 Thüringer Gesetzes über die Wahlen
in den Landkreisen und Gemeinden, Thüringer
Kommunalwahlgesetz - ThürKWG). Die Wahlberechtigung
ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche
und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen
Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16.
Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht
ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens
drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt Jena haben; der
Aufenthalt in der Stadt Jena wird vermutet, wenn die Person
in der Stadt Jena gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist
die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§
1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der
Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik
Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik
Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik
(Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik
Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen,
Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der
Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen,
Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden,
Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich
Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes
Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik
Zypern.

**Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des
Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das
Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag
der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit
oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht
besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer
vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Siche-
rungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können
Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des
Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.
**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit
aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen
Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens
46 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer
Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und
Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und
ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder
Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt
werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich
erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die
Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als
Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere

Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung

in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Stadtwahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** werden wie vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (also insgesamt 184 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von vielmals so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (also insgesamt 184 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter im Bürgerservice der Stadt Jena **bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens,

ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags in der Zeit von Montag bis Freitag 09.00 bis 13.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen im Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, Erdgeschoss, Löbdergraben 12, 07743 Jena ausgelegt. Aufgrund der gesetzlichen Feiertage können **Unterstützerunterschriften bis zum 18.04.2019, 18:00 Uhr** geleistet werden (vgl. § 37 Abs. 2 ThürKWG).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum im Bürgerservice der Stadt Jena aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena oder postalisch Postfach 100338, 07703 Jena einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Jena unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22.04.2019 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15,

07743 Jena.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Jena zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 26.02.2019

gez. Olaf Schroth
WAHLLEITER

Berichtigung der Bekanntmachung vom 28.02.2019 im Amtsblatt Nr. 8/19, S. 85

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen am 26.05.2019

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen wird am **26.05.2019** jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Jena gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet

des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

**Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss

den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind.

Das sind für den Ortsteil Ammerbach 20, Burgau 30, Closewitz 20, Cospeda 40, Drackendorf 30, Göschwitz 30, Ilmnitz 30, Isserstedt 30, Jenaprießnitz/Wogau 40, Kernberge 50, Krippendorf 20, Kunitz/Laasan 30, Leutra 20, Lichtenhain 40, Lobeda-Altstadt 40, Löbstedt 30, Lützeroda 20, Maua 20, Münchenroda/Remderoda 20, Neulobeda 50, Jena-Nord 50, Jena-Süd 50, Vierzehnheiligen 20, Wenigenjena 50, Jena-West 50, Winzerla 50, Wöllnitz 30, Jena-Zentrum 50, Ziegenhain 20, Zwätzen 50 Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO beizufügen, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Jena ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn

Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind.

Das sind für den Ortsteil Ammerbach 16, Burgau 24, Closewitz 16, Cospeda 32, Drackendorf 24, Göschwitz 24, Ilmnitz 24, Isserstedt 24, Jenaprießnitz/Wogau 32, Kernberge 40, Krippendorf 16, Kunitz/Laasan 24, Leutra 16, Lichtenhain 32, Lobeda-Altstadt 32, Löbstedt 24, Lützeroda 16, Maua 16, Münchenroda/Remderoda 16, Neulobeda 40, Jena-Nord 40, Jena-Süd 40, Vierzehnheiligen 16, Wenigenjena 40, Jena-West 40, Winzerla 40, Wöllnitz 24, Jena-Zentrum 40, Ziegenhain 16, Zwätzen 40 Unterschriften.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat der Stadt Jena vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Jena aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter im Bürgerservice der Stadt Jena **bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags in der Zeit von Montag bis Freitag 09.00 bis 13.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen im Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, Erdgeschoss, Löbdergraben 12, 07743 Jena ausgelegt. Aufgrund der gesetzlichen Feiertage können **Unterstützerunterschriften bis zum 18.04.2019, 18:00 Uhr** geleistet werden (vgl. § 37 Abs. 2 ThürKWG).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum im Bürgerservice der Stadt Jena aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die

Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Jena mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena oder postalisch Postfach 100338, 07703 Jena einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Jena unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 22.04.2019 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena. Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Jena zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 26.02.2019

gez. Olaf Schroth
WAHLLLEITER

Berichtigung der Bekanntmachung vom 28.02.2019 im Amtsblatt Nr. 8/19, S. 88

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen am 26.05.2019

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen sind am **26.05.2019** die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte zu wählen.

Das sind auf der Basis der Einwohnerzahlen Stand 30.06.2018 (vgl. § 37 Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) i.V.m. § 45 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO)) für die Ortsteile Ammerbach 4 Ortsteilräte, Burgau 6 Ortsteilräte, Closewitz 4 Ortsteilräte, Cospeda 8 Ortsteilräte, Drackendorf 6 Ortsteilräte, Göschwitz 6 Ortsteilräte, Ilmnitz 6 Ortsteilräte, Isserstedt 6 Ortsteilräte, Jenaprießnitz/Wogau 8 Ortsteilräte, Kernberge 10 Ortsteilräte, Krippendorf 4 Ortsteilräte, Kunitz/Laasan 6 Ortsteilräte, Leutra 4 Ortsteilräte, Lichtenhain 8 Ortsteilräte, Lobeda-Altstadt 8 Ortsteilräte, Löbstedt 6 Ortsteilräte, Lützeroda 4 Ortsteilräte, Maua 4 Ortsteilräte, Münchenroda/Remderoda 4 Ortsteilräte, Neulobeda 10 Ortsteilräte, Jena-Nord 10 Ortsteilräte, Jena-Süd 10 Ortsteilräte, Vierzehnheiligen 4 Ortsteilräte, Wenigenjena 10 Ortsteilräte, Jena-West 10 Ortsteilräte, Winzerla 10 Ortsteilräte, Wöllnitz 6 Ortsteilräte, Jena-Zentrum 10 Ortsteilräte, Ziegenhain 4 Ortsteilräte, Zwätzen 10 Ortsteilräte.

Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung haben; der Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik

Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

**Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

2. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.** Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Einwohner des jeweiligen Ortsteils beim Wahlleiter der Stadt Jena eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen tragen und von beiden persönlich unterschrieben sein. Nur wählbare Einwohner des jeweiligen Ortsteils können vorgeschlagen werden. Jeder wahlberechtigte Einwohner des jeweiligen Ortsteils darf nur so viele Wahlvorschläge unterbreiten, wie weitere Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrates zu wählen sind.

3. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena oder postalisch Postfach 100338, 07703 Jena einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

4. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet eine Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

5. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Jena unverzüglich auf Mängel überprüft und deren Unterzeichner aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen am **22.04.2019 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen, sind in gleicher Weise wie die ursprünglich Genannten vorzuschlagen. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena. Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Jena zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

6. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 26.02.2019

gez. Olaf Schroth
WAHLEITER

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
Am 12.03.2019, 19:00 Uhr, findet im Raum R.00.23 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt. Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. <i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i> 1. Tagesordnung 2. Protokollbestätigung 3. Anhörung Freie Bühne Jena e.V. 4. Anhörung Blasmusikverein Carl Zeiss Jena e. V. 8. Kulturförderung - Beschluss 9. Sonstiges 9.1 Festlegung der weiteren Ausschusstermine für die laufende Wahlperiode Der Ausschussvorsitzende *** Am 13.03.2019, 17:00 Uhr, findet im Rathaus, Plenarsaal, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt. <i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Interessenbekundung Schulsozialarbeit TGS Werkstattschule Jena 4. Interessenbekundung Straßensozialarbeit / mobile Jugendarbeit im Stadtzentrum 5. Umgang mit Graffiti im öffentlichen Raum 6. Armutspräventionsstrategie der Stadt Jena. Handlungsfelder und Maßnahmen 7. Modellprojekt: Weiterentwicklung der Integrationshilfe in Schule 8. Information aus dem Unterausschuss Hilfen zur Erziehung 9. Sonstiges Die Ausschussvorsitzende *** Am 14.03.2019, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt. <i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Lärmaktionsplan 2018 der Stadt Jena 4. Optimierung Erholungswege Stadt Jena 5. Aufhebung des Beschlusses 14/0069-BV Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan B-Ma 05 „Maua West“ vom 03.12.2014 6. Information aus dem Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt 7. Sonstiges Die Ausschussvorsitzende	

Öffentliche Ausschreibungen



- Auftraggeber:

Stadtverwaltung Jena, Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Tel.: 03641/ 49 8024; Fax: 03641/49 8005

- Vergabeart: öffentliche Ausschreibung

- Art und Umfang der Leistung:

Tagbewachung Stadtfeste 2019, optional 2020

- Aufteilung in Lose: keine

- Nebenangebote: nicht zulässig

- Ausführungsfrist:

Frühlingsmarkt 10. bis 19. Mai 2019
Altstadtfest 13. bis 22. September 2019
Weihnachtsmarkt 25. November bis 22. Dezember 2019

- Für den **postalischen** Versand der Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 5,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE32 83053030 0000 035050, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes **Ausschreibung Tagbewachung Stadtfeste** einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 07.03.2019, Mo.-Do. von 08:30 bis 15:30 Uhr im Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Zimmer 1_20 erhältlich. Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

- Für den **elektronischen Versand** der Unterlagen wird **kein** Entgelt erhoben. Dieser erfolgt nach schriftlicher Aufforderung auf elektronischem Wege unter Angabe der Vergabe Nr. **008/ÖA/2019** per E-Mail an control-ling.kmj@jena.de. Weiter stehen die Unterlagen auf unserer Website https://www.jenakultur.de/de/wir_ueber_uns/ausschreibungen/631654 als Download zur Verfügung.

- Ablauf der **Angebotsfrist: 01.04.2019, 12 Uhr**. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

- Die **Zahlungsbedingungen** und **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen:

entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpart-

ner

- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit

oder

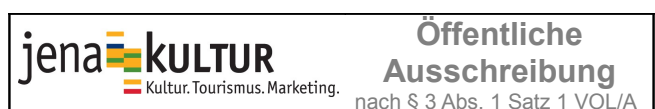
- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmenhauptsitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Eigenerklärung zur Eignung

- Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

- **Bindefrist:** 15.05.2019

- Hinweis zum Bieterrechtsschutz:

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsabschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.



- Auftraggeber:

Stadtverwaltung Jena, Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Tel.: 03641/49 8024; Fax: 03641/49 8005

- Vergabeart: öffentliche Ausschreibung

- Art und Umfang der Leistung:

Nachtbewachung der Stadtfeste, Märkte und der Kulturarena 2019, optional 2020

- Aufteilung in Lose: keine

- Nebenangebote: nicht zulässig

- Ausführungsfrist:

Frühlingsmarkt 10. bis 19. Mai 2019
Töpfermarkt 27. und 28. Juli 2019
Altstadtfest 13. bis 22. September 2019

Weihnachtsmarkt 25. November bis 22. Dezember 2019
Kulturarena 05. Juli bis 25. August 2019

- Für den postalischen Versand der Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 5,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE32 83053030 0000 035050, BIC: HE-LADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes **Ausschreibung Nachtbewachung Stadtfeste** einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 07.03.2019, Mo.-Do. von 08:30 bis 15:30 Uhr im Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Zimmer 1_20 erhältlich. Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

- Für den **elektronischen Versand** der Unterlagen wird **kein** Entgelt erhoben. Dieser erfolgt nach schriftlicher Aufforderung auf elektronischem Wege unter Angabe der Vergabe Nr. **005/ÖA/2019** per E-Mail an control-ling.kmj@jena.de. Weiter stehen die Unterlagen auf unserer Website https://www.jenakultur.de/de/wir_ueber_uns/ausschreibungen/631654 als Download zur Verfügung.

- Ablauf der **Angebotsfrist: 01.04.2019, 12 Uhr**. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

- Die **Zahlungsbedingungen** und **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen:

entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit

oder

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Eigenerklärung zur Eignung

- Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

- **Bindefrist:** 15.05.2019

- Hinweis zum **Bieterrechtsschutz:**

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.